

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 39/08  
4 A 1883/06

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: aserbaidshisch,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, -5226301-425-

Beklagte und  
Berufungsklägerin,

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7  
AufenthG

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am  
08. Juni 2009 beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 4. Kammer - vom 15. September 2008 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### G r ü n d e :

#### I.

Der am ..... 2006 im Bundesgebiet geborene Kläger ist das Kind abgelehnter Asylbewerber. Unter dem 05. September 2006 zeigte die Ausländerbehörde gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Geburt des Klägers an. Dieser erklärte mit Schriftsatz vom 20. September 2006, dass er auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichte. Daraufhin stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 22. September 2006 das Asylverfahren ein (Nr. 1). Es stellte ferner fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 2), und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; gleichzeitig drohte er ihm die Abschiebung in die Republik Armenien oder die Russische Föderation an (Nr. 3).

Der Kläger am 04. Oktober 2006 Klage erhoben. Er hat Nr. 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für rechtswidrig gehalten.

Der Kläger hat beantragt,

Nr. 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. September 2006 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hat zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Mit Gerichtsbescheid vom 15. September 2008 hat das Verwaltungsgericht Nr. 3 des angefochtenen Bescheides aufgehoben, soweit dem Kläger dort eine Frist zur Ausreise von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides gesetzt worden ist. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Klage mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens ende. Soweit das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben hat, hat es ausgeführt, dass der Verzicht nach § 14 a Abs. 3 AsylVfG nicht mit einer Rücknahme des Asylantrages nach § 38 Abs. 2 AsylVfG gleichgestellt werden dürfe. Die Rücknahme sei vielmehr ein „sonstiger Fall“ im Sinne von § 38 Abs. 1 AsylVfG.

Auf Antrag der Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 01. Dezember 2008 wegen Divergenz zu den Senatsbeschlüssen vom 15. Mai 2007 (1 LA 31/07) und vom 22. Oktober 2007 (1 LA 76/07) zugelassen.

Die Beklagte meint, der angefochtene Bescheid sei in vollem Umfang rechtmäßig. Die dem Kläger gesetzte Wochenfrist sei nicht zu beanstanden. Sie beruhe auf § 38 Abs. 2 AsylVfG. Sie stützt sich zu der Begründung ihrer Auffassung auf die oben genannten Beschlüsse des Senats.

Die Beklagte beantragt,  
den angefochtenen Gerichtsbescheid zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt den angefochtenen Gerichtsbescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Beiakte A) Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist unbegründet, denn das Verwaltungsgericht hat die Fristbestimmung in der angefochtenen Verfügung zu Recht aufgehoben. Die dem Kläger gesetzte Ausreisefrist (eine Woche) war zu kurz. Nach einem Verzicht auf die Durchführung des Asylverfahrens gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG beträgt die Ausreisefrist gemäß § 38 Abs. 1 AsylVfG einen Monat; § 38 Abs. 2 AsylVfG ist nicht anwendbar. Dies entspricht im Ergebnis der ganz überwiegenden Auffassung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (OVG Münster, Urt. v. 11.08.2006 - 1 A 1437/06.A, juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 17.06.2008 - 3 L 224/06 - ,juris; VG Braunschweig, Beschl. v. 09.10.2008 - 6 B 267/08 -, juris mit einer ausführlichen Übersicht über die bisherige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte). Nach nochmaliger Würdigung aller Argumente hält der Senat an seiner bisherigen Auffassung, dass der Verzicht nach § 14 a Abs. 3 AsylVfG einer Rücknahme gleichzustellen sei (Beschl. v. 15.05.2007 - 1 LA 31/07 - und v. 22.10.2007 - 1 LA 76/07 -), nicht mehr fest. Der Senat hält die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, das im Wesentlichen darauf abstellt, dass § 38 Abs. 2 AsylVfG - anders als §§ 32, 71 Abs. 1 S. 2 AsylVfG und 72 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG - eine Gleichstellung von Rücknahme und Verzicht nicht regelt, letztlich für überzeugender als seine bisherige Auffassung. Zu Recht weist das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern auch darauf hin, dass die Monatsfrist dem Regelungszweck des § 14 a AsylVfG nicht zuwider läuft. Durch diese Vorschrift soll nämlich nur einer sukzessiven Antragstellung einzelner Familienmitglieder, die zu einer gestaffelten Durchführung mehrerer Asylverfahren innerhalb einer Familie (einschließlich Gerichtsverfahren) und erheblichen Verzögerungen der Aufenthaltsbeendigung führt, verhindert werden. Ein Bedürfnis, den Aufenthalt durch die Setzung einer Abschiebungsfrist von einer Woche abzukürzen, besteht nicht. Bei zeitnaher Einhaltung der Meldepflichten und gleichzeitiger Verzichtserklärung wird sich eine Ausreise binnen Wochenfrist häufig auch kaum realisieren lassen;

wegen der geburtsbedingten Beeinträchtigungen von Mutter und Kind gilt dies insbesondere für Ausreisen kurz nach der Geburt.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben; die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen  
Oberverwaltungsgericht,  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,  
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Für die Einlegung der Beschwerde muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Fries

Vors. Richter am OVG

Wilke

Richter am OVG

Wendt

Richter am OVG